

Satzung des Eltern- und Fördervereins der Grundschule Jerstedt

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Jerstedt“ nachfolgend „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar-Jerstedt.

Artikel 2

Aufgaben

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung und zwar durch Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und unterhaltendem Charakter.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur durch satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen

Artikel 3

Mitgliedschaft

3. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die unter Artikel 2 genannten Ziele zu unterstützen und/oder auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu stützen.
- 3.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 3.2. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die satzungsmäßigen Ziele des Vereins, so kann ein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden. Der Beschluss muss schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss nach Artikel 5.2.
 - durch Ableben eines Mitglieds.
- 3.4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 4

Finanzielle Grundlage des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, sowie Sach- und Geldspenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Artikel 5

Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Höhe wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 5.2. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen seine Rechte als Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzuges. Bei Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann das Mitglied gemäß Artikel 3.2. aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.3. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zum 01. August eines jeden Jahres fällig.

Artikel 6

Gliederung

- 6.1. Der Verein gliedert sich in Vorstand und Mitgliederversammlung.

Artikel 7 *Organe des Vereins*

- 7.1. Verein umfasst alle ordnungsgemäß beitretenden Mitglieder
- 7.2. Verein wählt alle 2 Jahre einen Vorstand, sowie zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorstand bleibt bei seiner Neuwahl im Amt.
- 7.3. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden und Stellvertreter(in)
 - der/dem Kassenwart
 - der/ dem Schriftführer.

Artikel 8 *Geschäftsordnung des Vorstandes*

- 8.1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung im Regelfall mit einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen.
- 8.2. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal jährlich.
- 8.3. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat nur eine Stimme. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.6. Über alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen.
- 8.7. Jedes Mitglied hat das Recht schriftliche Anträge an den Vorstand zu richten.

Artikel 9 *Aufgaben des Vorstandes*

- 9.1. Der Verein wird durch den Vorstand und dessen Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- 9.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-- DM der Kassenwart gegenzeichnen muss.
- 9.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu diesen Angaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 10 *Mitgliederversammlung*

- 10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - Vereinsauflösung
 - weitere Aufgabe, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 10.3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

- 10.4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin schriftlich beim Vorsitzenden verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 10.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 10.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10.8. Bei jeder Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Diese müssen vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

Artikel 11

Kassenprüfung

- 11.1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Verein.
- 11.2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung benannt, Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgenommen.
- 11.3. Die Wahl der Kassenprüfer fällt in der Mitgliederversammlung und gilt nur für das zu prüfende Rechnungsjahr.

Artikel 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

Artikel 13

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt der Grundschule Jerstedt zu.

Artikel 14

Haftungsausschuss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung – auch der Vorstandsmitglieder – ist ausgeschlossen, es sein denn, dass grob vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15

Schlussvorschriften

- 15.1. Diese Satzung tritt nach erfolgtem Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 15.2. Der unter 15.1. genannte Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.